



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Gemeinschaftsausschusssitzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld am 08.04.2025

Einladung und Tagesordnung (Seite 2)

Einladung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom
23.04.2024 (Seite 5)

Niederschrift (Seite 6)

TOP 2 - Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025 (Seite 10)

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 13)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 14)

Anlage 3 zu TOP 2 (Seite 15)

Anlage 4 zu TOP 2 (Seite 16)

TOP 3 - Erlass einer neuen Polizeiverordnung ... (Seite 17)

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 20)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 30)

TOP 4 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 37)



Einladung und Tagesordnung

Einladung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Einladung

- Gemeinschaftsvorsitzende
der Verwaltungsgemeinschaft -

Kirchberg, den 28.03.2025

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

An die
Bürgermeister und
Vertreter/innen des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 1. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Wahlperiode 2024 - 2029 am

Dienstag, dem 08.04.2025, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Kirchberg, Neumarkt 2, 2. Etage

ein.

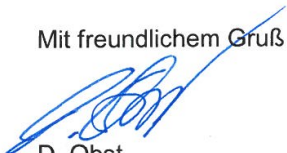
Im Verhinderungsfall sind Einladung und Sitzungsunterlagen vom Vertreter an dessen Stellvertreter weiterzureichen.

Tagesordnung

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des GA vom 23.04.2024
2. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025
3. Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...
4. Anregungen und Mitteilungen

**Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine
Einwohnerfragestunde statt.**

Mit freundlichem Gruß



D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende

Verteiler	
Bürgermeister	4
Mitglieder	12
Amtsleiter	3
Akte Stadtverwaltung	1

Tagesordnung

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des GA vom 23.04.2024
2. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025
3. Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der
Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf
und Hirschfeld vom ...
4. Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom
23.04.2024

Niederschrift (Seite 6)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

N i e d e r s c h r i f t

über die

**7. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
(Wahlperiode 2014 - 2019)**

**der Verwaltungsgemeinschaft
Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf
und Hirschfeld**

am

Dienstag, dem 23.04.2024, 18.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

**Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Ende der Sitzung: 18.21 Uhr**

Niederschrift

Anwesende:

Stadt Kirchberg:

Bürgermeisterin, Gemeinschaftsvorsitzende Obst, D.
Vertreter/ Stellvertreter Forbrig, F.
Ertelt, S.
 Klötzer, D.
 Schreuer, U.
 Weidensdörfer, L.

Gemeinde Crinitzberg:

Bürgermeister/stellv. Bürgermeister: Pachan, S.
Vertreter/ Stellvertreter

Gemeinde Hartmannsdorf:

Bürgermeister: Nicolaus, C.
Vertreter/ Stellvertreter

Gemeinde Hirschfeld:

Bürgermeister Pampel, R.
Vertreter/ Stellvertreter

entschuldigt:

Möckel, A. und Vertretung (Gemeinde Crinitzberg)
Gündel, J. und Vertretung (Gemeinde Crinitzberg)
Gruner W. und Vertretung (Gemeinde Crinitzberg)

Eißmann, E. u. Vertretung (Gemeinde Hartmannsdorf)
Dittrich, J. u. Vertretung (Gemeinde Hartmannsdorf)

Bertuleit, S. und Vertretung (Gemeinde Hirschfeld)
Förster, M. und Vertretung (Gemeinde Hirschfeld)

Gäste:

Amtsleiterin Bauamt Axmann, N.
Amtsleiter Hauptamt Prager, J.
Amtsleiter Finanzen Hänel, F.

Schriftführerin: Schott, A.

Tagesordnung

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des GA vom 30.01.2024

2. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2024

3. Anregungen und Mitteilungen

Die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Obst, eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses, begrüßt die Mitglieder und stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Niederschrift

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Vertreter im GA Herr Schreuer, U. und Herr Pampel, R. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

zu TOP 1 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des GA vom 30.01.2024

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses (Wahlperiode 2014-2019) ist allen Mitgliedern zugegangen.

Herr Weidensdörfer merkt an, dass er als Anwesender in der Niederschrift nicht vermerkt ist. Die Ergänzung wird vorgenommen.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwendungen; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2024

Frau Obst stellt den Beschlussvorschlag zur Diskussion.

Dieser wird **einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 2/2024

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg beschließt für das Jahr 2024 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Personalkosten für das Jahr 2024 beträgt 2.612.000,00 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Sachkosten für das Jahr 2024 beträgt 267.200,00 €.

Zu TOP 3 – Anregungen und Mitteilungen

- **Frau Obst**

- berichtet über ein Treffen mit Vertretern des Landkreises Zwickau zum Thema ÖPNV und die stattgefundene interessante Diskussion um das Nahverkehrskonzept. Die Bürgermeister der Gemeinden Hirschfeld und Hartmannsdorf waren anwesend.

- spricht den Haushalt 2024, die Haushaltssituation der Stadt Kirchberg an und die damit verbundene Prüfung von Einsparmaßnahmen. Es sollte perspektivisch über eine Fusion der Gemeinden nachgedacht werden. Sie weist darauf hin, dass dies keine Eingemeindungen, sondern ein Zusammenschluss ist.

Herr Pampel spricht das Thema Haushalt in Hirschfeld an und die auf Dauer sehr hohen umgelegten Personalkosten. Trotz der prekären Haushaltslage in Hirschfeld wird es aber kein Einverständnis zu einer Eingemeindung geben. Herr Pampel gibt unverhältnismäßigen Tarifierhöhungen die Schuld. Es müssten Arbeitsgruppen gebildet werden, die Lösungen für die Haushaltssituation für die Region ausarbeiten.

- Herr Nicolaus weiß um die finanzielle Lage in den Kommunen, die nicht sehr erbaulich ist und sagt, dass eine politische Lösung her muss. In Hartmannsdorf stößt eine Eingemeindung derzeit mit Sicherheit nicht auf Zustimmung.

- Herr Pachan teilt mit, dass er sich für Crinitzberg den Aussagen anschließt und meint, dass nach Ablauf von 5 Jahren noch einmal darüber nachgedacht werden kann.

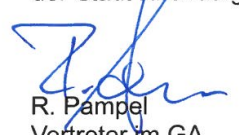
Um 18.21 Uhr schließt die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Obst, die Sitzung und bedankt sich für die Mitarbeit.



D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende
und Bürgermeisterin
der Stadt Kirchberg



A. Schott
Schriftführerin



R. Pampel
Vertreter im GA
und Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld



U. Schreuer
Vertreter im GA
der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4



TOP 2 - Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 13)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 14)

Anlage 3 zu TOP 2 (Seite 15)

Anlage 4 zu TOP 2 (Seite 16)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Beschlussvorlage

- Die Gemeinschaftsvorsitzende -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 27.03.2025

**An den
Gemeinschaftsausschuss**

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Sachverhalt:

Der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist ein Ausgleich des Finanzbedarfs in Form einer Umlage zu gewähren, die auf Grund der Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld entsteht.

Mit der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 22. Juni 2009 (SächsABl. Nr. 40, S. 1653) wurde die Personal- und Sachkostenumlage in der Gemeinschaftsvereinbarung wie folgt geregelt:

- Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr zu 50 v. H. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres) und zu 50 % im Verhältnis der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde erbrachten Stunden auf Basis der insgesamt in der Stadtverwaltung Kirchberg angefallenen Jahresstunden.

- Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstehenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr nach dem Verhältnis der nach 125 SächsGemO jeweils maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres).

Eine weitere Definition der „umlegbaren Personalkosten“ enthält die Gemeinschaftsvereinbarung allerdings nicht.

Bemessensgrundlage für die Personalkosten sind daher auch die im Jahre 2025 (analog zu 2024) zu leistenden Auszahlungen für Personalkosten in der Stadtverwaltung Kirchberg. Die hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg bleibt dabei unberücksichtigt.

Weiterhin findet eine Umlage der Kosten der Auszubildenden in der Stadtverwaltung Kirchberg im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsumlage statt.

Hinweis:

Die hier ausgewiesenen Personalkosten enthalten keinen „Puffer“ für eventuelle Lohn- und Gehaltssteigerungen aus der derzeit laufenden Tarif- und Besoldungsrunde des öffentlichen Dienstes. Sollte es hier am Ende zu Lohn- und Gehaltssteigerungen kommen, wird sich die Personalkostenumlage in der Abrechnung des Jahres 2025 entsprechend erhöhen.

Die Sachkostenumlage für das Jahr 2025 soll unverändert anhand der detailliert ermittelten Kosten der Stadtverwaltung (siehe Anlage) im Verhältnis der Einwohnerzahlen bemessen werden.

Die anteiligen Umlagen der einzelnen Gemeinden wurden in den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Kirchberg eingestellt.

In der Anlage erhalten Sie ergänzend

- die Aufstellung über die Personal- und Sachkostenumlage 2025 im Vergleich zum Planansatz und vorläufigen Abrechnungsergebnis 2024,
- den detaillierten Nachweis der Aufteilung der Verwaltungsstunden der Stadtverwaltung Kirchberg im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023,
- den Nachweis über das vorläufige Ergebnis der Sachkostenumlage 2024 sowie
- den detaillierten Planansatz zur Sachkostenumlage 2025.

Die Beschlussfassungen im Stadtrat der Stadt Kirchberg und in den jeweiligen Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfolgten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs für das Jahr 2025 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2025 beträgt 2.732.800 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2025 beträgt 283.400,00 €.



D. Obst
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Anlagen

Anlage 1 zu TOP 2

Ermittlung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft ab 2025

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2025	Absetzung von Grundgebühren und sonst. Kosten
	<u>Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)</u>		
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	600 €	
427100	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	100 €	
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	500 €	
443130	Reisekosten	1.000 €	
443150	Postgebühren	19.000 €	400 €
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)</u>		
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €	
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.500 €	
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	3.500 €	
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €	
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	5.500 €	
426115	Aus- und Weiterbildung	2.500 €	
426120	Fortbildung/Lehrgänge/Seminare	14.000 €	
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	1.100 €	
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	2.000 €	
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	2.000 €	
427180	Verbrauchsmittel	50 €	
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktivenvernichtung)	250 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software (KDN, Bewerberportal)	4.800 €	
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Lohnbuchh., Zeiterfassung)	4.000 €	
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.200 €	
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	5.000 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)</u>		
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	6.500 €	
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	8.500 €	
424110	Heizung	20.000 €	450 €
424120	Strom	16.000 €	300 €
424130	Gebäudereinigung	35.000 €	
424140	Wasser/Abwasser	5.500 €	3.000 €
424150	Abfallentsorgung	250 €	
424160	Versicherung der Gebäude	7.650 €	7.650 €
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	100 €	
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	200 €	
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	50 €	
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	450 €	
426110	Dienst- und Schutzkleidung	750 €	
427115	Prüfung elektrischer Geräte	3.000 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.000 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €	
443140	Fernmeldegebühren	4.500 €	
443145	Rundfunkgebühren	600 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)</u>		
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	50 €	
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	1.400 €	
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögenseigenschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	12.500 €	
	<u>Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)</u>		
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.750 €	
	<u>Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)</u>		
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	5.550 €	
	<u>Produkt Standesamt (12.22.02.00)</u>		
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	-600 €	
	<u>Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)</u>		
426110	Dienst- und Schutzbekleidung	1.500 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	2.300 €	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.500 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	800 €	
	<u>Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)</u>		
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	4.000 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	8.000 €	
	<u>Produkt Waldbewirtschaftung (55.56.01.00)</u>		
422180	Schädlingsbekämpfung (Beschaffung Fallen)	500 €	
	<u>Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)</u>		
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	5.200 €	
425110	Kraftstoff	4.000 €	
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	2.500 €	
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.500 €	
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	20.100 €	
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	7.000 €	
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	2.100 €	
RATH001	Nichtinvestive Maßnahme: Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus Bau- und Sanierungsmaßnahmen Rathaus GM (anteilig)	11.500 €	
	Zwischensumme	295.200 €	11.800 €
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	11.800 €	
		283.400 €	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Anlage 2 zu TOP 2

Abrechnung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft 2024

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2024	Absetzung von Grundgebühren		Absetzung von Grundgebühren	
			und sonst. Kosten	Ist 2024	und sonst. Kosten	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)</u>					
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €		1.078,16 €		
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	600 €		627,61 €		
427100	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	0 €		107,03 €		
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	400 €		506,06 €		
443130	Reisekosten	1.000 €		1.220,22 €		
443150	Postgebühren	17.000 €	300 €	16.445,69 €	340,00 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)</u>					
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €		147,93 €		
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.500 €		6.554,76 €		
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	3.000 €		3.046,89 €		
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €		252,44 €		
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €		2.014,17 €		
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	4.500 €		5.367,56 €		
426120	Fortbildung/Lehrgänge/Seminare	14.000 €		12.730,86 €		
426115	Aus- und Weiterbildung (abzgl. Erträge)	2.500 €		1.981,32 €		
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	2.150 €		3.246,35 €		
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	2.150 €		3.659,75 €		
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	500 €		1.249,50 €		
427180	Verbrauchsmittel	50 €		0,00 €		
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktenermittlung)	250 €		160,66 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software (KDN, Bewerberportal)	1.800 €		4.550,25 €		
442320	Aufw. Für sonst. Dienstleistungen Zweckverband KISA	0 €		148,75 €		
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Lohnbuchh., Zeiterfassung)	1.500 €		3.831,77 €		
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.200 €		11.546,35 €		
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	5.000 €		2.661,88 €		
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)</u>					
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	5.500 €		6.466,30 €		
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	6.500 €		8.334,54 €		
424110	Heizung	25.000 €	450 €	11.148,98 €	173,05 €	
424120	Strom	15.000 €	300 €	14.649,90 €	309,40 €	
424130	Gebäudereinigung	35.000 €		29.851,48 €		
424140	Wasser/Abwasser	6.000 €	3.000 €	3.194,99 €	2.852,99 €	
424150	Abfallentsorgung	200 €		260,26 €		
424160	Versicherung der Gebäude	7.450 €	7.450 €	7.451,53 €	7.451,53 €	
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	200 €		0,00 €		
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	50 €		0,00 €		
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	450 €		215,99 €		
426110	Dienst- und Schutzkleidung	500 €		180,63 €		
427115	Prüfung elektrischer Geräte	0 €		0,00 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	900 €		1.002,46 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €		92,95 €		
443140	Fremmeldegebühren	4.500 €		4.763,57 €		
443145	Rundfunkgebühren	600 €		587,52 €		
	<u>Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)</u>					
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	50 €		59,50 €		
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	1.200 €		1.406,10 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0 €		5,95 €		
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögensgegenstandsschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	13.400 €		12.456,26 €		
	<u>Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)</u>					
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €		0,00 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.300 €		2.494,02 €		
	<u>Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)</u>					
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand J. Gesamtertrag	5.500 €		-7.634,90 €		
	<u>Produkt Standesamt (12.22.02.00)</u>					
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand J. Gesamtertrag	-1.300 €		-1.977,10 €		
	<u>Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)</u>					
426110	Dienst- und Schutzkleidung	500 €		320,52 €		
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	3.900 €		2.213,40 €		
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.500 €		3.219,91 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	800 €		419,85 €		
	<u>Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)</u>					
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	4.000 €		2.288,08 €		
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	8.000 €		7.618,09 €		
	<u>Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)</u>					
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	4.000 €		4.583,10 €		
425110	Kraftstoff	3.500 €		3.982,15 €		
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	2.100 €		1.947,24 €		
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.800 €		3.300,00 €		
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	12.200 €	4.000 €	18.532,92 €		
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	1.300 €		3.802,44 €		
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	3.400 €		3.353,94 €		
	<u>Nichtinvestive Maßnahme/Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus</u>					
VERW0002	Erwerb bewegliches Vermögen Rathaus	0 €		1.246,29 €		
EDVTEC01	Erwerb Hardware Rathaus	0 €		5.370,39 €		
RATH001	Bau- und Sanierungsmaßnahmen Rathaus GM (anteilig)	500 €		764,45 €		
RATH009	Sachverständigenprüfung Rathaus	6.300 €		6.717,55 €		
PERSONA2	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Mitarbeiter Rathaus	5.000 €		0,00 €		
	Einführung DMS-Rechnungsworkflow (laufende Kosten)	13.400 €		0,00 €		
	Zwischensumme	282.700 €	15.500 €	247.827,21 €	11.126,97 €	
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	15.500 €		11.126,97 €		
		267.200 €		236.700,24 €		

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Anlage 3 zu TOP 2

Personal- und Sachkostenumlage Plan 2025 – Abrechnung Ist 2024

	Plan 2025 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	vorläufige Abrechnung 2024 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	Plan 2024 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW
	2025	2024	2024
Gesamteinwohner VG	12000 EW (31.12.2023)	12346 EW (31.12.2022)	12346 EW (31.12.2022)
Personalkosten Gesamt	2.951.900,00 € (Plan 2025)	2.860.053,32 € (Ist 2024)	2.839.900,00 € (Plan 2024)
davon Personalkosten umlegbar	2.732.800,00 €	2.606.867,46 €	2.612.000,00 €
davon Personalkosten Verwaltung	2.682.800,00 €	2.559.631,85 €	2.562.000,00 €
davon Kosten Azubi	50.000,00 €	47.235,61 €	50.000,00 €
Sachkosten Gesamt	295.200,00 €	247.827,21 € (Ist 2024)	282.700,00 €
davon Sachkosten umlegbar	283.400,00 € (Plan 2025)	236.700,24 €	267.200,00 € (Plan 2024)
abgerechnete Stunden Verwaltung gesamt	70092 H (2024)	70092 H (2024)	70158 h (2023)
Kirchberg			
anrechenbare Einwohner/	7822 EW 65,18 %	8082 EW 65,46 %	8082 EW 65,46 %
anrechenbare Stunden	45374 h 64,73 %	45374 h 64,73 %	46523 h 66,31 %
Personalkostenumlage EW	874.369,23 €	837.799,47 €	838.574,60 €
Personalkostenumlage ST	868.354,21 €	828.487,81 €	849.453,56 €
Umlage Azubi	32.479,56 €	30.749,77 €	32.943,56 €
nicht umgelegte PK	219.100,00 € 1.994.303,01 €	212.602,92 € 1.909.639,98 €	227.900,00 € 1.948.871,72 €
Sachkostenumlage nicht umgelegte SK	184.729,57 € 11.800,00 € 196.529,57 € 2.190.832,58 €	154.949,89 € 11.126,97 € 166.076,86 € 2.075.716,84 €	174.915,79 € 15.500,00 € 190.415,79 € 2.139.287,52 €
Crinitzberg			
anrechenbare Einwohner	1775 EW 14,79 %	1811 EW 14,67 %	1811 EW 14,67 %
anrechenbare Stunden	7493 h 10,69 %	7493 h 10,69 %	7331 h 10,45 %
Personalkostenumlage EW	198.415,42 €	187.732,60 €	187.906,29 €
Personalkostenumlage ST	143.398,82 €	136.815,34 €	133.855,17 €
Umlage Azubi	6.370,48 € 348.184,71 €	5.989,23 € 330.537,16 €	6.279,50 € 328.040,95 €
Sachkostenumlage	41.919,58 € 41.919,58 € 390.104,30 €	34.720,89 € 34.720,89 € 365.258,06 €	39.194,82 € 39.194,82 € 367.235,77 €
Hartmannsdorf			
anrechenbare Einwohner	1344 EW 11,20 %	1366 EW 11,06 %	1366 EW 11,06 %
anrechenbare Stunden	7582 h 10,82 %	7582 h 10,82 %	7339 h 10,46 %
Personalkostenumlage EW	150.236,80 €	141.602,83 €	141.733,84 €
Personalkostenumlage ST	145.102,08 €	138.440,40 €	134.001,24 €
Umlage Azubi	5.504,30 € 300.843,18 €	5.167,94 € 285.211,16 €	5.381,25 € 281.116,33 €
Sachkostenumlage	31.740,80 € 31.740,80 € 332.583,98 €	26.189,25 € 26.189,25 € 311.400,42 €	29.563,84 € 29.563,84 € 310.680,17 €
Hirschfeld			
anrechenbare Einwohner	1059 EW 8,83 %	1087 EW 8,80 %	1087 EW 8,80 %
anrechenbare Stunden	9643 h 13,76 %	9643 h 13,76 %	8965 h 12,78 %
Personalkostenumlage EW	118.378,55 €	112.681,02 €	112.785,27 €
Personalkostenumlage ST	184.544,89 €	176.072,38 €	163.690,03 €
Umlage Azubi	5.645,66 € 308.569,09 €	5.328,67 € 294.082,07 €	5.395,69 € 281.871,00 €
Sachkostenumlage	25.010,05 € 25.010,05 € 333.579,14 €	20.840,20 € 20.840,20 € 314.922,28 €	23.525,55 € 23.525,55 € 305.396,54 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Anlage 4 zu TOP 2

Stundenvergleich Stadtverwaltung 2023 zu 2024

		Kirchberg	Crinitzberg	Hartmannsdorf	Hirschfeld	nicht aufteilbar	Urlaub	Krank	Gesamt
Hauptamt	2024	10710	1831	1710	1992	2119	2748	1075	22185
	2023	10405	1533	1586	2069	2956	2697	1550	22796
	<i>Veränderung</i>	305	298	124	-77	-837			-611
Bauamt	2024	9306	1443	1397	1662	1178	2409	1278	18673
	2023	9337	1523	1057	1093	885	2252	1625	17772
	<i>Veränderung</i>	-31	-80	340	569	293			901
Finanzen	2024	8647	1807	2105	3022	1532	2199	1355	20667
	2023	9370	1780	2383	3002	1116	2418	776	20845
	<i>Veränderung</i>	-723	27	-278	20	416			-178
Bürgermeisteramt	2024	4278	358	293	324	1653	1121	538	8566
	2023	4541	467	283	321	1707	1024	401	8744
	<i>Veränderung</i>	-263	-109	10	3	-54			-178
Gesamt	2024	32941	5439	5505	7000	6482	8478	4246	70091
	2023	33653	5303	5309	6485	6664	8391	4352	70157
	<i>Veränderung</i>	-712	136	196	515	-182	87	-106	66

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4



TOP 3 - Erlass einer neuen Polizeiverordnung ...

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 20)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 30)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

- Die Gemeinschaftsvorsitzende -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 27.03.2025

**An den
Gemeinschaftsausschuss**

Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg ist als Ortspolizeibehörde originär für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg zuständig, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf eine andere Polizeibehörde oder den Polizeivollzugsdienst übertragen wurden (vgl. §§ 1, 2, 5 und 6 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG).

Soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht im konkreten Einzelfall gefährdet wird, aber nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für polizeiliche Schutzgüter entstehen (abstrakte Gefahren), ist die Stadt Kirchberg als Ortspolizeibehörde nach § 32 Abs. 1 SächsPBG zum Erlass polizeilicher Ge- oder Verbote in Form der Polizeiverordnung ermächtigt, soweit keine speziellen generellen Regelungen bestehen.

Durch den Erlass polizeilicher Ge- und Verbote in Form der Polizeiverordnung werden abstrakte Gefahren dem Wirkungsbereich der Rechtsordnung unterworfen. Verstöße gegen diese Polizeiverordnung sind als konkrete Gefahren der öffentlichen Sicherheit durch polizeiliche Anordnungen und Maßnahmen abwehrfähig (präventiv) und können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelungen der Polizeiverordnung stellen damit eine Handlungsgrundlage für die Stadt Kirchberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von ganz erheblicher Bedeutung dar.

Die Geltungsdauer einer Polizeiverordnung ist nach aktueller Rechtslage auf maximal 10 Jahre begrenzt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Polizeibehörden bestehende rechtliche Regelungen und insbesondere denen zu Grunde liegende Erwägungen und Prognosen fortlaufend überprüfen und polizeiliche Ge- und Verbote auf ein Mindestmaß beschränken.

Die aktuelle Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld trat am 12.02.2014 in Kraft. Damit tritt diese Polizeiverordnung mit Ablauf des 11.02.2024 außer Kraft und macht den Neuerlass einer Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Nach Prüfung und Neubewertung der bisherigen geltenden Regelungen und Feststellung von zusätzlichem Handlungsbedarf im Hinblick auf zu erwartenden abstrakten Gefahren wird nunmehr folgende Neuregelung einer Polizeiverordnung vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf der Polizeiverordnung wurde in Zusammenarbeit mit der für die Stadt Kirchberg zuständigen Fachaufsicht des Landkreises Zwickau (Ordnungsamt Landkreis Zwickau – Kreispolizeibehörde) erarbeitet und vorabgestimmt.

Diese Polizeiverordnung war in den Gremien der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und im Gemeinschaftsausschuss ebenfalls zu beschließen.
Die Beschlüsse wurden in den Gremien Stadtrat/ Gemeinderat positiv gefasst.

- Stadtrat der Stadt Kirchberg mit Beschluss 05/2025 vom 25.02.2025
- Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg mit Beschluss GR 08/2025 vom 27.02.2025
- Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf mit Beschluss GR 28-05/2025 vom 10.02.2025
- Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld mit Beschluss GR 5/2025 vom 19.02.2025.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...



D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende

Anlage 1

Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Anlage 2

Synopse (Gegenüberstellung Alt >< Neu)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Bekanntgabe vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der Sitzung am 2025, der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in der Sitzung am2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in der Sitzung am 10.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in der Sitzung am 2025 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in der Sitzung am 2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten und Schädlingen
- § 7 Verschmutzungen
- § 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 16 Hausnummern und Briefkästen

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

- § 17 Abbrennen offener Feuer

- § 18 Anpflanzungen
- § 19 Notdurft
- § 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend

aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt
- a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 - b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.
- (2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brutzeit in den Wäldern und Fluren.
- (4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortpolizeibehörde vorzuweisen.

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen

- (1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung steht.
- (4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mitteln, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.
- (8) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

§ 7 Verschmutzungen

Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.
- (2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sonstige Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..
- (2) Unter die Verbote des Abs.1 fallen nicht:
 - a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
 - b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher

als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.

- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichem Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums

zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 19 Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechenden Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 724) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs.1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Graffiti aufbringt und Banner anbringt, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen versieht bzw. Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst;
 3. entgegen § 4 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde an einer Leine geführt werden;

6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 keine Hilfsmittel zur Aufnahme mitführt und vorweisen kann;
9. die in § 6 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Befall nicht trifft;
10. entgegen § 6 Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Schädlingsbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Schädlingsbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Befall beseitigt ist;
11. entgegen § 6 Abs. 4 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt; Warnzettel nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt;
12. als Verpflichteter entgegen § 6 Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 6 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
13. entgegen § 7 Flächen im Sinne von § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle verschmutzt;
14. entgegen § 8 Abs. 1 Reinigungsvorgänge durchführt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 Ölwechsel durchführt;
16. entgegen § 9 Abs.1 Handlungen begeht, die die Nachtruhe stören;
17. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk abbrennt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u.ä. so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungen zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Sport- und Spielstätten benutzt;
21. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten in einer Zeit durchführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stören,
22. entgegen § 15 Abs. 1 in Wertstoffcontainer an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
23. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe usw. auf oder neben die Container stellt oder legt;
24. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen und Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
25. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände und sonstige Abfälle früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abstellt und nicht entsorgte Gegenstände nicht spätestens einen Tag danach unverzüglich als Verursacher entfernt.
26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
27. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
28. entgegen § 16 Abs. 3 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder ein anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;
29. entgegen § 17 Abs.1 Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
30. entgegen § 17 Abs. 2 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Feuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;
31. entgegen § 17 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt.

32. entgegen § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
33. entgegen § 18 Abs. 2 städtische Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
34. entgegen § 19 seine Notdurft verrichtet;
35. entgegen § 20 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst;

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 außer Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin und Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Gegenüberstellung Alt >< Neu

bisher	wird ersetzt durch:
§ 1 Geltungsbereich	
Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.	(1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
	(2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.
§ 2 Begriffsbestimmung	
(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet	(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel,	(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Anlage 2 zu TOP 3

<p>Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;</p> <p>b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);</p> <p>2. der Luftraum über dem Straßenkörper;</p> <p>3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;</p> <p>4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.</p>	<p>dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.</p>
<p>(3) Anlagen sind:</p> <p>a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, welche allgemein zugänglich sind, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.</p> <p>Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentlich zugängliche Wälder und Fluren - Wanderwege - Verkehrsgrünanlagen - allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen - Brunnenanlagen 	<p>(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.</p>
	<p>(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.</p>

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern	
<p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.</p>	<p>(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt</p> <p>a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;</p> <p>b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann dem Verursacher bzw. dem Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.</p>
<p>(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt</p>	<p>(2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizei-behörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.</p>
§ 4 Tierhaltung	
<p>(1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.</p> <p>(2) In Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen, Marktbereichen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.</p> <p>(3) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Hundeführer haben die Hundesteuermarke mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.</p> <p>(2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.</p> <p>(3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brutzeit in den Wäldern.</p> <p>(4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	
<p>(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, durch ihre Tiere zu verunreinigen.</p>	<p>(1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen</p>
<p>(2) Tierhalter bzw. -führer haben ihr Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen fernzuhalten.</p>	<p>(2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.</p>
<p>(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern sofort zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme der Verunreinigungen sind mitzuführen</p>	<p>(3) entfällt</p>

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen	
neuer Paragraph	<p>(1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.</p> <p>(2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.</p> <p>(5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mittel, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.</p> <p>(6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.</p> <p>(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.</p> <p>(8) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.</p>
§ 7 (alt § 6) Verschmutzungen	
Es ist verboten Flächen i.S.d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.	Es ist verboten Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen	
neuer Paragraph	<p>(1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.</p> <p>(2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.</p> <p>(3) Die Ortpolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.</p>
§ 9 (alt § 7) Schutz der Nachtruhe	
§ 10 (alt § 13) Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)	
§ 11 (alt § 8) Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	
(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.	(1) Beschallungsanlagen , Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen	(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind , Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
§ 12 (alt § 9) Lärm aus Veranstaltungsstätten	
1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten	(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden . Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
§ 13 (alt § 10) Benutzung von Sport- und Spielstätten	
(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.	(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.
2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.	(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.
(3) nicht vorhanden	(3) Die Ortpolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderen bestimmen.
§ 14 (alt § 11) Haus- und Gartenarbeiten	
§ 15 (alt § 12) Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut	
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das	(3) Es ist untersagt , größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das

INHALT
 TO
 TOP 1
 TOP 2
TOP 3
 TOP 4

Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt	Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) nicht vorhanden	(4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.
(5) nicht vorhanden	(5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
§ 16 (alt § 14) Hausnummern und Briefkästen	
Absatz neu eingefügt Absatz 3 (alt) ist jetzt Absatz 4 (neu)	(3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
	(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
§ 17 (alt § 15) Abbrennen offener Feuer	
<p>(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Brauchtumsfeuer) ist eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.</p> <p>(2) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.</p> <p>(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.</p>	<p>(1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.</p> <p>(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch, Grill und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.</p> <p>(3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.</p> <p>(4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.</p> <p>(5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.</p>

§ 18 (alt § 16) Anpflanzungen	
Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein	(1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
nicht vorhanden	(2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.
§ 20 (alt § 18) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	
Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen. bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.	Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechende Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4



TOP 4 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4